

Merkblatt Handwerkerparkausweis

Region Trier-Eifel-Mosel-Hunsrück

Geltungsbereich

- Stadt Trier
- Ahrweiler
- Bernkastel-Wittlich
- Cochem-Zell
- Eifelkreis Bitburg-Prüm
- Trier-Saarburg
- Vulkaneifel



Ausgestellt

auf ein Fahrzeug

Örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörden

Stadt Trier; im Landkreis Ahrweiler die Städte Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen, Sinzig, die Gemeinde Grafschaft sowie die Verbandsgemeindeverwaltungen Adenau, Altenahr, Bad Breisig und Brohltal; im Landkreis Bernkastel-Wittlich die Verbandsgemeindeverwaltungen Bernkastel-Kues, Kröv-Bausendorf, Manderscheid, Neumagen-Dhron, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Wittlich-Land, Kreisstadt Wittlich, die verbandsfreie Gemeinde Morbach; im Landkreis Cochem-Zell die Stadt Cochem sowie die Verbandsgemeindeverwaltungen Cochem-Land, Kaisersesch, Treis-Karden, Ulmen und Zell; im Eifelkreis Bitburg-Prüm die Stadt Bitburg sowie die Verbandsgemeindeverwaltungen Arzfeld, Bitburg-Land, Irrel, Kyllburg, Neuerburg, Prüm und Speicher; im Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeindeverwaltungen Hermeskeil, Kell am See, Konz, Ruwer, Saarburg, Schweich und Trier-Land; im Landkreis Vulkaneifel die Verbandsgemeindeverwaltungen Daun, Gerolstein, Hillesheim, Kelberg und Obere Kyll.

Bezugsberechtigte

Handwerker und handwerksähnliche Betriebe, die in der Handwerksordnung aufgeführt sind.

Anwendung

In Fahrzeugen, die deutlich als Firmenfahrzeug erkennbar sind (mit Firmenaufschrift) und zum Transport von Material und Werkzeugen oder als Werkstattwagen genutzt werden. In der Stadt Trier ist die Ausnahmegenehmigung nur gültig in Verbindung mit einem am Tag der Nutzung gültigen im Fahrzeug ausgelegten Arbeitsstättennachweis.

Beantragung

Der Handwerkerparkausweis kann bei den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden beantragt werden.

Kosten

Die Kosten belaufen sich auf 120,- Euro/Jahr inklusive 20 Arbeitsstättennachweisen für das Gebiet der Stadt Trier. Der Ausweis darf nur im Original verwendet werden. Zusätzliche Arbeitsstättennachweise können bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Trier gegen eine Gebühr angefordert werden.